

ZH_OBERGERICHT UE190285 vom 31. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190285

FR: ZH_OBERGERICHT UE190285 du 31 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE190285 del 31 dicembre 2019

Erwägungen

E. 4

Januar 2019). d) Das Verhalten des Beschwerdegegners 1, sollte dieser den Beschwerdeführer tatsächlich vom Fahrrad gestossen haben, wäre in Anbetracht der gesamten Umstände bzw. der emotional geladenen Stimmung zwischen den Streitenden und unter analoger Berücksichtigung der Kriterien von Art. 47 Abs. 2 StGB als unerheblich einzustufen. Der Beschwerdeführer erlitt beim angeblichen Sturz of-

- 9 - fenbar die fotodokumentierten äusserst leichten Verletzungen an Handballen und Knie. Die Folgen der möglichen Tat sind damit geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB. Dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen nach dem angeblichen Sturz zudem in der Lage war, den Beschwerdegegner 1 abermals als "Arschloch" zu beschimpfen, stützt diese Einschätzung zusätzlich. e) Das mutmassliche Zeigen des Mittelfingers (Stinkefinger) kann eine Beschimpfung sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_2/2013 vom 4. März 2013). Das gilt auch für die vom Beschwerdeführer eingestandenermassen ausgesprochene Verbalinjurie "Fick di". Beim von ihm unbestritten verwendeten Ausdruck "Arschloch" handelt es sich ohne jeden Zweifel um eine massive Verbalinjurie. Diese Bezeichnung ist im hiesigen Sprachgebrauch in hohem Masse abwertend und wird dazu verwendet, jemandem bewusst seine Missachtung kundzutun. Gemäss ständiger Rechtsprechung hat dieser Ausdruck denn auch klar ehrenrührigen Charakter (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_811/2007 vom 25. Februar 2008 E. 4.3). f) Selbst wenn der zwingend anzuwendende Art. 52 StGB ausser Acht gelassen würde, wäre eine Bestrafung des Beschwerdegegners 1 (wie auch – mit Blick auf das offenbar von der Jugendanwaltschaft eröffnete Verfahren gegen den Beschwerdeführer – des Beschwerdeführers) damit auch aufgrund der Retorsionssituation (Art. 177 Abs. 3 StGB) nicht angezeigt: unmittelbare Erwiderung einer Beschimpfung seitens des Beschwerdeführers mit einer Tätlichkeit seitens des Beschwerdegegners 1. g) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner 1 eindeutig beschimpfte, was nicht angeht. Selbst wenn der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer in der Folge vom Fahrrad gestossen haben sollte, ist aufgrund der vorliegenden Umstände und dem durch gegenseitiges Provozieren und Anschuldigen geprägten Verhältnisses zwischen den Nachbarn die Verfahrenserledigung durch das Statthalteramt im Ergebnis nicht zu beanstanden. Ein Befragen von Zeugen drängt sich nicht auf. Der Vorfall ist wohl bloss ein weiteres Beispiel sich entladender Emotionen zwischen den Streitenden. Wenn er sich so abgespielt haben sollte, wie vom Beschwerdeführer vorge-

- 10 - bracht, hätten sich die Parteien schon an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft. Der Fall ist zu unbedeutend, als dass das öffentliche Interesse eine weitere oder nochmalige Sühne verlangen würde. Im Übrigen haben die Parteien mit den gegenseitig ausgesprochenen Betretungsverboten wohl bereits hinreichend vorgesorgt und in die

Wege geleitet, dass Vorfälle wie der vorliegende zukünftig vermieden werden können. h) Die (faktische) Nichtanhandnahme einer Untersuchung wegen Tätlichkeiten war somit in Beachtung der gesamten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 eskalierten Streitsituation und der (wohl) beidseitigen teils ungebührlichen Verhaltensweisen angezeigt. Es besteht kein Anspruch auf Genugtuung. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. a) Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind von der Kautionskaution zu beziehen. b) Aufgrund seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. c) Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.